

## Issel Marcus

---

**Von:** Issel Marcus  
**Gesendet:** Dienstag, 31. Januar 2017 09:06  
**An:** Barbara Stenzel; Bernhard Wagner; BV-Abeh; BV-Abeu; BV-Bock; BV-Ditgens; BV-Groß; BV-Kissing; BV-Orf; BV-Scherff; BV-Tesche-Wülbeck; BV-von Wenczowsky; BV-Wagner; BV-Wallraf; Guenter Groß; Michael von Wenczowsky; Orth  
**Betreff:** WG: Naturdenkmal Schöppenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend ein Bericht zu TOP 14 der morgigen Sitzung. Da die Verwaltung keinen Berichtersteller in die morgige Sitzung schicken kann, haben Frau Abé und ich mit Herrn Toennes vereinbart, dass die Verwaltung der Bezirksvertretung in dieser Form antwortet. Für den betreffenden Sachbearbeiter kann auch kein Vertreter an der Sitzung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Marcus Issel

---

**Von:** Lukas Georg  
**Gesendet:** Montag, 30. Januar 2017 14:51  
**An:** Issel Marcus  
**Cc:** Toennes Ansgar; Schroeder Volker; Riemey Thomas  
**Betreff:** Naturdenkmal Schöppenberg

Sehr geehrter Herr Issel,

für die BV-Sitzung am 01.02. nochmal eine Zusammenstellung der Fakten zum Top 15 - Buche Schöppenberg:

Die Buche Schöppenberg ist per Naturdenkmalverordnung seit dem 19.12.2008 geschützt. Die Schutzfläche beinhaltet die gesamte Fläche der Kronentraufe und einen zusätzlichen 2 m breiten Streifen rundum.

Diese Schutzfläche gilt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Unterschutzstellung.

Es gab jedoch bereits aus dem Jahr 2005 Bauanträge für eine Bebauung an der Straße Schöppenberg mit Doppelhaus-hälften, für die diese Schutzfläche nicht gelten konnte.

Auf Grund der Rechtsbindung konnte für das jetzt errichtete Gebäude kein größerer Abstand als der bereits damals genehmigte gefordert werden.

Auch wenn dieser Abstand geringfügig von dem gemäß der o. g. Verordnung abweicht, ist der Bestand und Habitus des Baumes davon praktisch unbeeinflusst.

Rückschnitte an der Baumkrone sind, wenn überhaupt, nur im Bereich einzelner Astspitzen erforderlich. Dies wäre für den Baum unbedenklich. Der Bauherr hat sich diesbezüglich auch nicht mit uns in Verbindung gesetzt.

Die bisherige Erfahrung mit dem Grundstückseigentümer ist sehr positiv: er macht im Bereich des Baumes nichts ohne die untere Naturschutzbehörde (UNB) zu fragen.

Außerdem hat er inzwischen mit uns Vertragsbedingungen zum Schutz des Baumes abgestimmt, die die späteren Nutzer des Grundstückes einzuhalten haben.

Darüber hinaus wird der Baum von der UNB in regelmäßigen Abständen kontrolliert.

Aus hiesiger Sicht ist damit alles erforderliche getan, um den Baum so lange wie möglich zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Georg Lukas  
Umweltbelange im Baugenehmigungsverfahren